OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400975/3/HW

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.09.2024, GZ: BHSD/924140001638/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe verhängt (Straferkenntnis).

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde vor dem 08.10.2024 zugestellt (Rückschein).

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis wurde mit E-Mail vom 19.12.2024 ein Rechtsmittel („Beschwerde") eingebracht (E-Mail).

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Behebung folgender Mängel aufgetragen (ON 2): *„Ergänzung des Rechtsmittels („Beschwerde") um die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."*
Eine Mängelbehebung ist nicht erfolgt.

I.5. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Folgendes mitgeteilt (ON 2): *„Nach der derzeitigen Aktenlage wäre davon auszugehen, dass das Straferkenntnis vom 11.09.2024, GZ: BHSD/924140001638/24, vor dem 08.10.2024 zugestellt wurde. Nach der derzeitigen Aktenlage wäre das Rechtsmittel (E-Mail vom 19.12.2024) daher verspätet eingebracht. Sie müssen daher damit rechnen, dass das Rechtsmittel (als verspätet) zurückgewiesen wird. Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme möge binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens erfolgen."*
Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

II. Der (unter Punkt I. dargestellte) Verfahrensgang (festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlangen. Die einzelnen Feststellungen gründen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Frist für die Erhebung einer Beschwerde (gegen einen Bescheid) beträgt vier Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Frist beginnt grundsätzlich mit Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

III.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde vor dem 08.10.2024 zugestellt. Die Beschwerde (E-Mail vom 19.12.2024) wurde daher verspätet eingebracht. Die Beschwerde ist (als verspätet) zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 25).

III.3. Die Beschwerde hat die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (§ 9 Abs. 1 VwGVG). In der Beschwerde (E-Mail vom 19.12.2024) fehlen diese Angaben. Eine Verbesserung ist nicht erfolgt (siehe I.5.). Die Beschwerde ist (auch aus diesem Grund) zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 Rz 45 und § 28 VwGVG Rz 9).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger